

QAB Verfahrensvorschrift 1

Wiederaufnahme von Teilnehmern in laufende Qualifizierungsmaßnahmen

Bezeichnung Vorhabensbereich:	JobPerspektive Sachsen (J. 1.1) - Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26. Juni 2017 - Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 17. Juli 2018 - Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 - Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Abschnitt 3, Vorhabensbereich J 1.1
Zuwendungszweck:	Ziel des Programms "Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss" ist die Vermittlung von anerkannten Berufsabschlüssen bzw. zielführenden Teilqualifikationen sowie die Unterstützung der (Wieder-) Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt für (Langzeit-)Arbeitslose ohne bzw. ohne verwertbaren Berufsabschluss.
Voraussetzungen:	<p>Anträge auf Wiederaufnahme werden durch das zuständige Regionalbüro vorgeprüft und nur bei Vorliegen der im Folgenden dargestellten Voraussetzungen der Bewilligungsstelle zur Entscheidung vorgelegt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) TeilnehmerInnen, die eine Qualifizierungsmaßnahme begonnen haben und aus dieser ausgeschieden sind, können nur in begründeten Ausnahmefällen erneut aufgenommen werden. 2) Die TeilnehmerInnen müssen bis 30.09.2022 den Berufsabschluss erlangen. 3) Teilnehmerliste/ Indikatorik <ol style="list-style-type: none"> a) Bildungsdienstleister: TeilnehmerInnen, die beabsichtigen, nach einer bestimmten Zeit wieder in die Maßnahme einzutreten und daher voraussichtlich nur zeitweise ausscheiden, treten nicht aus dem Vorhaben aus. In der Spalte „weitere spezifische Angaben“ ist der Unterbrechungszeitraum zu ergänzen (Beginn und Grund der Unterbrechung; bei Wiedereintritt ist dann das Wiedereintrittsdatum zu ergänzen). b) Regionalbüro:

QAB Verfahrensvorschrift 1

Wiederaufnahme von Teilnehmern in laufende Qualifizierungsmaßnahmen

	<p>Beim zuständigen Regionalbüro können die TeilnehmerInnen weiterhin als "eingetreten" erfasst bleiben, insbesondere dann, wenn während dieser Zeit eine Betreuung der TeilnehmerInnen realisiert wird.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4) Die Wiederaufnahme eines Teilnehmers/ einer Teilnehmerin kann erfolgen, wenn die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. Es muss gewährleistet sein, dass im Rahmen der verbleibenden Vorhabenslaufzeit (des bisherigen Bildungsdienstleisters bzw. eines ggf. neuen Bildungsdienstleisters) die Zulassung zur sowie das Ablegen der Prüfung bei der jeweilig zuständigen Kammer erfolgen können. Hierzu sind entsprechende Abstimmungen mit der jeweils zuständigen Stelle zu treffen. 5) In allen Fällen erfolgt die Aufnahme prinzipiell mit einer Probezeit von drei Monaten. Nach dieser Zeit ist durch den Bildungsdienstleister ein Lernfortschrittsbericht zu erstellen und in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalbüro über den endgültigen Verbleib der TeilnehmerInnen in der Maßnahme zu entscheiden. Mit dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin sind die Kriterien des Bestehens der Probezeit zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten. 6) Ausgaben können nur bewilligt werden, wenn sie den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und den Fördergrundsätzen entsprechen.
<p>Weitere Vorgehensweise:</p>	<p>Die Anträge auf Wiederaufnahme sind über das zuständige Regionalbüro vollständig mit folgenden Anlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) schriftlicher Antrag des Teilnehmers/ der Teilnehmerin auf Wiederaufnahme 2) Stellungnahme inkl. Bestätigung des Regionalbüros 3) Stellungnahme inkl. Bestätigung des Bildungsdienstleisters sowie Konzept zur Wiedereingliederung des Teilnehmer/ der Teilnehmerin mit Angabe des geplanten Wiedereinstiegstermins und den ggf. zusätzlich entstehenden Ausgaben 4) Verlängerung der Negativerklärung durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter (Vorlage des Originals durch das zuständige Regionalbüro) 5) Bestätigung der zuständigen Kammer/ Stelle über den geplanten Prüfungstermin <p>Das angepasste Formular "Qualifizierungsplan Teilnehmer" (individueller Qualifizierungsplan bzw. Curriculum) ist von der zuständigen Stelle zu bestätigen und für Prüfzwecke vorzuhalten.</p>
<p>Sonstiges:</p>	<p>Eine Zustimmung der Bewilligungsstelle kann in der Regel nur erfolgen, wenn die zusätzlichen Ausgaben, die dem Bildungsdienstleister durch die Wiederaufnahme des Teilnehmers/ der Teilnehmerin entstehen, im Rahmen der bereits bewilligten Mittel abgedeckt werden.</p>



QAB Verfahrensvorschrift 1

Wiederaufnahme von Teilnehmern in laufende Qualifizierungsmaßnahmen